BEBAUUNGSPLAN ZOB/HOLM · 204 · STADT FLENSBURG TEIL A - PLANZEICHNUNG **TEIL B - TEXT** 1. Art und Maß der baulichen Nutzung 1.1 Im Kerngebiet (MK₁) sind nach § 7 Abs. 2 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Aufgehoben durch die 1. vereinfachte Änderung LUPE 1 1.3 Die zulässige Geschoßfläche ist gemäß § 21 a Abs. 5 BauNVO um die Fläche notwendiger Stellplätze zu erhöhen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden. Hierbei sind pro Stellplatz maximal Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt auch für untergeordnete Bauteile wie Dachaufbaten, Heiz- und Klimaanlagen, Maschinenräume, Treppenaufgänge etc. Dieses gilt nicht für eine städtebauliche Betonung des unmittelbaren Eckbereiches Süderhofenden/Nikolaistraße durch eine Kuppel, ein Türmchen etc. Bei Baulinien kann ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB ein Vor- und Zurücktreten von Bauteilen um maximal 1,5 m zugelassen werden, wenn die Baulinie von dem betreffenden Baukörper auf mindestens der Hälfte seiner Frontlänge eingehalten wird. Von der geschlosssenen Bauweise können als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 | BauGB in den inneren Grundstücksbereichen, für die eine Geschoßzahl von maximal II festgesetzt ist, Abweichungen zugelassen werden. 3.1 Im Kerngebiet sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Genehmigungsfreie bauliche Anlagen gemäß LBO bleiben davon 3.2 Im Kerngebiet sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer baulichen Höhe von max. 3,0 m zulässig. 4. Stellplätze und Garagen 4.1 Stellplätze und Garagen sind - sofern nicht gesondert festgesetzt - nur innerhalb der auf den Grundstücken festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. 4.2 Die der Versorgung des Kerngebietes dienenden notwendigen Stellplätze sind in den ausgewiesenen Parkhäusern unterzubringen, sofern nicht gesondert Festsetzungen getroffen sind. 5. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten 5.1 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten können aufgrund baulicher Anordnung auf den Gründstücken verschoben werden, wenn betriebstechnische Gründe dies erfordern. 5.2 Auf dem Grundstück Nikolaistraße 9 ist in der Baufläche eine 20 qm große Fläche für einen Mittelspannungsraum der Stadtwerke Flensburg GmbH für formlich festgelegtes die Versorgung mit Strom erforderlich. Sanierungsgebiet 6. Gestalterische Festsetzungen gemäß Landesbauordnung 6.1 In den mit "SD" gekennzeichneten Bauflächen sind nur Satteldächer oder Mansarddächer zulässig. Die Dachneigung muß mindestens 35 0 betragen. Für untergeordnete Nebendächer können Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen, wenn die für das Stadtbild typische Satteldachlandschaft nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. 6.2 Für die Belichtung des Dachraumes sind straßenseitig nur ortsübliche Dachaufbauten wie Schlepp-, Standgauben oder Zwerchhäuser zulässig. Die Standplätze von Müllbehältern, Containern sowie Flächen für die Lagerung von Waren sind mit Wande oder Anpflanzungen gegenüber offentlich zugänglichen Flächen abzuschirmen. 6.4 Für die Befestigung der Stell- und Parkplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Natursteinen, Pflasterklinker und Betonpflaster zulässig. 7. Lärmschutz Bei Gebäuden entlang der Süderhofenden und in den Einmündungsbereichen der Angelburger Straße (bis incl. Angelburger Straße 23), Nikolaistraße (bis incl. Nikolaistraße 12,9) und der Rathausstraße (bis incl. Rathausstraße 3) sind zum Schutz der Wohnbevölkerung und der Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind (§ 2 Abs. 7 LBO) Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm an den der Straße (Lärmquelle) zugewandten Außenbauteile der Randbebauung vorzusehen. Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldammung (bewertetes Schalldammaß R'w,res) gemäß DIN 4109 an den Außenbauteilen - Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten 50 dB - Büroräume und ähnliches 8. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen 8.1 Hochwasserschutz In der mit H gekennzeichneten Fläche (Hochwassergefährdung) sind Schlaf- und Kinderzimmer sowie hochwasserempfindliche Ver- und Entsorgungsanlagen erst oberhalb vom 3,5 m über NN zulässig bzw. es müssen technische Vorrichtungen zum Schutze gegen Eindringen des Hochwassers getroffen werden. Gebäude sind gegen Wellenschlag und Unterspülung zu sichern. Für Notfälle sind Fluchtmöglichkeiten 8.2 Erhaltungsbereich In dem festgesetzten Erhaltungsbereich bedürfen alle Abbrüche, Umbauten und Änderungen von baulichen Anlagen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen einer Genehmigung gemäß § 172 BauGB, insbesondere wenn - sie im Zusammenhang mit eingetragenen "Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung" ein Ensemble bilden und weil - die Gebäude Holm 49, 51, 59, 61, 63, Südermarkt 2 - 4 in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege als "erhaltenswerte Kulturdenkmale" dargestellt sind. - sie für den Holm und den Südermarkt maßstabbildend sind, - die Grundstücke Holm 47 bis 51 die typische Flensburger Grundstücks-Hofstruktur repräsentieren. Das gesamte Bebauungsplangebiet unterliegt der Baugestaltungssatzung "Altstadt" und der Erhaltungssatzung der Stadt Flensburg. Die Ver- und Entsorgungsleitungen der Leitungsträger wie z.B. Stadtwerke, Telekom, Entwässerung etc. werden im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Flächen untergebracht. VERFAHRENSVERMERKE Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 27.06.1992 erfolgt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.05.1993 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom Die Ratsversammlung hat am 30.03.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.04.1995 bis zum 19.05.1995 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.04.1996 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan am 31.08.1995 erneut als Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.10.1995 bis zum 24.11.1995 erneut während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.10.1995 in den Flensburger Tageszeitungen Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung erneut geändert worden. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan am 27.03.1996 erneut als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.04.1996 bis Aufgehoben durch VEP 14 Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.04.1996 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden. in Kraft getreten am 25.08.2018 Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauung in Destehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.03.1996 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebillig Flensburg, 2 4, 01 97 Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Baug Bares 22 01.1997 dem Satzung der Stadt Flensburg über die 1. vereinfachte Änderung des Dieser hat mit Erlaß vom 25.04.1997_, Az.: von Rechtsvorschriften geltend macht. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "ZOB / Südermarkt" (Nr.204) in Kraft getreten am 22.10.2015 1.2.1. Im gesamten Kerngebiet (MK) sind gemäß § 1 (9) BauNVO folgende Vergnügungsstätten nicht zulässig: Flensburg, VY. N97 - Spielhallen und ähnliche Unternehmen nach § 33 i Gewerbeordnung (GewO), - Lotterrien, Glücksspiele nach § 33 h Gewerbeordnung GewO) 2872112 = 2972 571 1.2.2. Im gesamten Kerngebiet (MK) sind gemäß § 1 (9) BauNVO folgende Vergnügungsstätten und Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Gewerbebetriebe nicht zulässig: Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am __17.05.1997_ ortsüblich - Bordelle und bordellartige Betriebe, Sonstige Betriebe mit Sexdarstellung (Sex- und Pornokinos, Table Dance Bar, Stripteaselokale u.s.w.) In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO 1.2.3. Das vorhandene Kasino im Bereich Süderhofenden genießt Bestandschutz. Erweiterungen, Änderungen, wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.05.1997 in Kraft getreten. Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlage sind gem. § 1 (10) BauNVO) allgemein zulässig. Flensburg, 16.06.1997 ZEICHENERKLÄRUNG Satzung der 1. Planfestsetzungen Süderhofenden 22 § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB Stadt Flensburg Art der baulichen Nutzung Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver-Autosupermarkt, Autozentrum, Autoausstellungsplatz, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 55 1 bis 11 BauWVO und Entsorgungsträger und mit Gehrechten zugunsten die Verkehrsflächen Verkaufsplatz, Tankstelle der Offentlichkeit zu belastende Flächen Kerngebiete (siehe Text Nr. 1.1 - 1.2) 7 BauNVO ▲ ▼ Einfahrt/ Ausfahrt Süderhofenden 30,32,34 Autohandel, Kfz.-Werkstätten, Schadensfall über den Bebauungsplan Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB § 11 BauNVO ▲ ▼ a Ein- und Ausfahrt nur für Lieferverkehr m m m Anlieger des Flurstucks 421 zu belastende Flächen 2a. Schema nach Art, Maß und Bauweise Poffenti hier: Parkhaus öffentlich des Flurstücks: 421 ZOB/Holm - Nr. 204 -Straßenbegleitgrün § 9 Nr. 1 BauBG § 16 BauNVO Maß der baulichen Nutzung Max. Höhe baulicherAnlagen Art der Nutzung § 1 Abs. 4 und § 16 Abs.5 BauNVO Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung z. B. vor Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Grundflächenzahl GRZ GFZ § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs 6 BauGB Nutzung innerhalb eines Baugebiets Geschoßflächenzahl Grünflächen (öffentlich) Grundflächenzahl Gescho8flächenzahl 1,0 4.0 § 9 Abs. 7 BauNVO Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Dachform Bauweise Zweckbestimmung: Park Hohe baulicher Anlagen Gebietsumschreibung 2. Darstellungen ohne Normcharakter hier: Traufhöhe 3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen - im Norden: Rathausstraße Vorhandene Gebäude hier: Höhe baulicher Anlagen - im Osten: Bahndamm im Süden: Angelburger Straße § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Künftig fortfallende Gebäude - im Westen: Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und FLächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und -O---O- Vorhandene Flurstücksgrenzen *O x O Aufzuhebende Flurstücksgrenzen Schutzobjekte: hier Naturdenkmal § 9 Abs. 6 BauGB ● ● ● ● Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 4/r BauGB ---- Innere Aufteilung von Verkehrsflächen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Künftig fortfallende Bäume Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung §§ 5, 6 DSchG Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08. Dezember 1986 Bäume zu pflanzen mit Gütern und Dienstleistungen des (BGBI. IS. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBL.1 S. öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen 1189), sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB für den Gemeinbedarf § 1, Abs. 2 DSchG 11.07.1994 (GVOBI.Schl.H.S 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Ratsversammlung vom 26.09.1996 und mit Genehmigung des Innen-Flächen für den Gemeinbedarf ministers und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innen-Erhaltenswerte bauliche Anlage gemäß minister folgendeSatzung über den Bebauungsplan Nr. 204, bestehend Erhaltungssatzung Einrichtung für Öffentliche Verwaltungen aus Planzeichnung(Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Kennzeichnung der Standorte, deren Böden erheblich § 9 Abs. 5 und 3 BauGB Einrichtung kulturellen Zwecken dienende Gebäude mit umweltgefahrdeten Stoffen belastet sind (mit den Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und Einrichtungen Es gilt die BauNVO 1990, in Kraft getreten am 27.01.1990 TGa Tiefgarage NR. 26 Zweckbestimmung: Grenzsteine, z.B. Nr. 26 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Dampfgerberei, chemische Reinigung, Gerberei § 142 BauGB Entsorgungsträger zu belastende Flachen förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet Straßenverkehrsflächen NR. 1 der Flurstücke: 166,167,168,169,790,791,175,176 Oberirdische Lagerung von Benzin, Autowaschplatz, Straßenbegrenzungslinie NR.2 der Flurstücke: 179,180,181,182 NR.3 der Flurstücke: 128,129,124,132,629 Maßstab 1:500 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Tankstelle, Autoreparaturwerkstatt NR.4 der Flurstücke: 434,629 Zweckbestimmung:Fußgängerzone NR. 5 des Flurstücks: 146